Zertifizierungsstelle PRÜFSTELLE FÜR BETONSTAHL PROF. DR.-ING. GALLUS REHM GmbH

Fritz-Reuter-Straße 26, D-81245 München

Tel.: +49(0)89 / 882491 · Fax: +49(0)89 / 8345466 Pruefrehm@t-online.de



- EC Notified Body Nr. 0758 -

ÜBEREINSTIMMUNGS-ZERTIFIKAT

Reg.-Nr. BAY05-VVTB/488-112

Hiermit wird gemäß Art. 21 Abs. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung bestätigt, daß das

Bauprodukt: Betonstahl nach DIN 488:2009-08/2010-01

Erzeugnisform: Stabstahl

Stahlsorte: B500B (1.0439)

Herstellungsverfahren: warmgewalzt und wärmebehandelt

Nenndurchmesser: 8 bis 28 mm

des Herstellwerkes:

CELSA Compania Espanola de Laminacion S.A.

C/ de la Ferralla 12, Pol. Ind. San Vicente

08755 Castellbisbal (Barcelona)

Spanien

nach den Ergebnissen der werkseigenen Produktionskontrolle und der von der bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsstelle, Prüfstelle für Betonstahl Prof. Dr.-Ing. Gallus Rehm GmbH, durchgeführten Fremdüberwachung den Bestimmungen der in der Verwaltungsvorschrift Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB) vom 01.10.2018 Kapitel C 2 bekannt gemachten technischen Regel DIN 488:2009-08/2010-01 entspricht.

Unter Voraussetzung einer mit den Bestimmungen übereinstimmenden werkseigenen Produktionskontrolle und einer gültigen Zertifizierung ist der Hersteller zur Verwendung des Übereinstimmungszeichens (Ü-Zeichen) berechtigt.

Für das oben genannte Werk wird hiermit für das bezeichnete Betonstahlprodukt folgendes Werkkennzeichen festgelegt: Walzzeichen je Meter

> Land Nr.: 7 Werk Nr.: 5

Dieses Übereinstimmungszertifikat ist gültig solange die Fremdüberwachung regelmäßig durchgeführt wird,

längstens bis: 01.12.2025



ZERTIFIZIERUNG

Leiter der Zertifizierungsstelle

Ausgestellt am 22.12.2020

Anlage zum Übereinstimmungszertifikat (Reg.-Nr. BAY05-VVTB/488-112)

Die Gestaltung des Übereinstimmungszeichens entspricht den Übereinstimmungszeichenverordnungen (ÜZVO) der Länder. Der Hersteller ist verpflichtet, das nachstehend dargestellte Ü-Zeichen entsprechend der ÜZVO auf das Bauprodukt oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Material, das nicht den Anforderungen der DIN 488 entspricht, darf nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden.

Der Hersteller ist verpflichtet, nach Beendigung des Zertifizierungsvertrages oder bei Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates sämtliche Ü-Zeichen unverzüglich zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Von dieser Regelung ausgenommen ist lediglich Material, welches vor dem jeweiligen Stichtag hergestellt und gekennzeichnet wurde.

The design of the Ü-mark corresponds with the Ü-mark-regulation (ÜZVO) of the federal states. According to ÜZVO the producer is obliged to put the Ü-mark shown below on the product or on its packing or, if this is not possible, on the the delivery note.

Material, which is not in correspondence with DIN 488, may not be marked with an Ü-mark. The producer is obliged to remove or to render unrecognizable all Ü-marks immediately after termination of the certification contract or at invalidity of the certificate. Only material which was produced and marked before the particular fixed day is excluded from this regulation.

